



Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Erläuterungen zum Artikel	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
5. Finanzielle Auswirkungen	2
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3
8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	3
9. Antrag.....	4

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)
(Änderung)**

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) soll eine Anpassung an die Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Bereich Zulassung für den Studiengang Schulische Heilpädagogik erfolgen.

Die damit vorgesehene Lockerung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) wurde bereits bei der Teilrevision des PHG, welche per 1. August 2015 in Kraft trat, angestrebt. Jedoch stiess diese bei diversen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung. Dabei wurde einerseits grundsätzlich der erhöhte Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Frage gestellt und andererseits darauf hingewiesen, dass schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zwingend über Unterrichtserfahrung an Regelklassen verfügen sollten. Aufgrund der Vernehmlassung wurde daher in der Teilrevision des PHG auf diese Anpassung verzichtet.

Sie wird nun aufgrund der Motion 016-2016 „Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone – Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!“ erneut beantragt. Der Regierungsrat empfahl dem Grossen Rat Annahme der Motion, da der Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nach wie vor hoch ist und es sich gezeigt hat, dass aus diesem Grund oftmals Personen ohne Ausbildung in schulischer Heilpädagogik in der integrativen Förderung und in besonderen Klassen angestellt werden. Die Studierendenzahlen am Institut für Heilpädagogik der PH Bern vermögen den Bedarf nicht zu decken. Im Gegensatz zu den Studiengängen der Grundausbildungen war in den letzten Jahren am Institut für Heilpädagogik keine Erhöhung der Studierendenzahlen zu verzeichnen (aktueller Stand im Studienjahr 2015/2016: 215 Studierende). Jedoch erhält die PH Bern häufig Zulassungsanfragen von Personen ohne Lehrdiplom, die aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage abgelehnt werden müssen. Der Grosse Rat nahm die Motion am 17. März 2016 an.

2. Ausgangslage

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) haben seit dem 1. Januar 2015 auch die pädagogischen Hochschulen bundesrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen des HFKG zur Zulassung zu den Studiengängen der Grundbildung der pädagogischen Hochschulen haben imperativen Charakter und sind somit in der kantonalen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik ist hingegen im HFKG nicht geregelt. In diesem Bereich bestehen jedoch Minimalvorgaben der EDK. Bisher kannte der Kanton Bern strengere Zulassungsbedingungen als diejenigen, die die EDK vorsah. Er liess nämlich nur Personen zu, welche über ein Lehrdiplom für Regelklassen verfügen. Aufgrund des bestehenden Rekrutierungsproblems (dringender Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – u. a. in der integrativen Förderung) ist es sinnvoll, die EDK-Vorgaben zu übernehmen und neu auch Personen aus verwandten Berufen zuzulassen. Bereits heute können Anstellungsbehörden im Kanton Bern solche Personen anstellen. Die Ausbildung haben diese an anderen pädagogischen Hochschulen der Schweiz absolviert.

3. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 27

Im Jahr 2005 (Inkraftsetzungsjahr des PHG) wurden im Bereich der Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik die Bestimmungen der damaligen EDK-Reglemente übernommen. Diese haben sich mittlerweile verändert. Gemäss dem Reglement vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik¹) sind zur Ausbildung nicht nur Personen mit einem Lehrdiplom für Regelklassen, sondern auch Personen, welche über ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder über einen Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie, verfügen, zugelassen. Studierende, welche nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, müssen aber theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen (Art. 6 und 7 des oben genannten EDK-Reglements).

Das PHG hielt bisher an der Voraussetzung des Regelklassenlehrdiploms fest und definierte damit strengere Zulassungsvoraussetzungen, als dies aufgrund der Minimalvorgaben der EDK notwendig ist. Diese Regelung soll nun gelockert werden. Von der Lehrerknappheit im Kanton Bern ist zurzeit fast ausschliesslich die schulische Heilpädagogik betroffen. Im Vergleich zum hohen Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind die Studierendenzahlen an der PH Bern zu tief. Insbesondere im Bereich der integrativen Förderung fehlt es an spezialisierten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Absolventinnen und Absolventen der PH-Bern-Ausbildung eher im Kanton Bern als Lehrpersonen tätig werden, als Personen, die an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen ausgebildet wurden. Um den hohen Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen besser abdecken zu können, sollen die Zulassungsbedingungen im Sinne des EDK-Reglements und der konkretisierenden Richtlinien der EDK angepasst werden.

Damit bei einer allfälligen Änderung des EDK-Reglements nicht erneut eine Gesetzesanpassung notwendig wird, erfolgt die Übernahme der Vorgaben des EDK-Reglements und der konkretisierenden Richtlinien der EDK² in Form eines dynamischen Verweises. Diese automatische Übernahme der EDK-Vorgaben ins kantonale Recht erscheint sinnvoll, da eine Nicht-Übernahme der Mindestvorgaben mittelfristig zum Verlust der Anerkennung des Studiengangs durch die EDK führen würde und daher kaum je in Betracht kommen wird. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton Bern von allfälligen Änderungen des Reglements seitens der EDK als deren Mitglied frühzeitig Kenntnis erhält und seine Interessen im Rahmen der Plenarversammlung der EDK vertreten kann.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung dient einerseits dem Vollzug von Vorgaben der EDK im Bereich Sonderpädagogik und hilft andererseits, den Mangel an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu mildern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Entscheidend wird das Ausmass des Anstiegs der Studierendenzahlen des Studiengangs Schulische Heilpädagogik sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Mehrkos-

¹ www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung

² www.edk.ch > Dokumentation > offizielle Texte > Rechtssammlung > 4.2.2.2.1 Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008

ten innerhalb des Budgets der PH Bern (Staatsbeitrag des Kantons an die PH Bern) kompensiert werden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Das Ausmass des Anstiegs der Studierendenzahlen des Studiengangs Schulische Heilpädagogik kann noch nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage höchstens zu geringen personellen und organisatorischen Auswirkungen führen wird.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgesehene Änderung ist geeignet, die Studierendenzahlen des Studiengangs Schulische Heilpädagogik zu erhöhen. Eine Entschärfung des Fachkräftemangels in diesem Bereich dürfte sich positiv auf die Bildungsqualität der Volksschule auswirken.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

8.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Von den 102 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich 35 zur Vorlage geäußert, wovon 33 entweder die Vorlage mit oder ohne Bemerkungen begrüßt, sich mit dieser grundsätzlich einverstanden erklärt oder sie zur Kenntnis genommen (20), auf eine materielle Stellungnahme verzichtet (11) oder auf das zweite Mitberichtsverfahren verwiesen haben (2).

In 2 Stellungnahmen äusserte man sich ablehnend zur Vorlage, nimmt die beantragte Änderung von Artikel 27 PHG aber zur Kenntnis.

8.2 Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüßt die Lockerung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern. Sie erachtet die Anpassung an die Vorgaben der EDK als notwendig, um den dringenden Bedarf an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen decken zu können. Die SP fügt jedoch an, dass aus ihrer Sicht eine Erhöhung der Anforderungen bei der heilpädagogischen Ausbildung der andern Kantone zielführender gewesen wäre.

Im Weiteren werden in einigen Stellungnahmen Anregungen und Wünsche für die Handhabung des Bereichs schulische Heilpädagogik an die Erziehungsdirektion vorgebracht, welche jedoch nicht im direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung stehen. So fordern die Grünen, dass der Beruf der Heilpädagogin/des Heilpädagogen an Attraktivität gewinnen müsse (die Lohnsituation und teilweise auch die Arbeitsbedingungen seien unbefriedigend), währenddem die SVP einen Therapiewahn in der Volksschule ausmacht und mit dem damit verbundenen steigenden Bedarf an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht einverstanden ist.

Der Berufsverband Bildung Bern sowie der Verband sozialer Institutionen Kanton Bern lehnen die Vorlage grundsätzlich ab, nehmen die beantragte Änderung von Artikel 27 PHG und den vom Grossen Rat mit Annahme der Motion 016-2016 geäußerten Willen aber zur Kenntnis. Bildung Bern äussert, dass die Befähigung zu unterrichten sowie die entsprechende Erfahrung aus seiner Sicht das Zentralste sei. Aus diesem Grund lehne er es ab, dass Personen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik zugelassen werden sollen, die nicht über eine entsprechende Vorbildung, das heisst nicht über ein Lehrdiplom verfügen.

Der Verband sozialer Institutionen Kanton Bern befürchtet mit der Lockerung der Zulassungsbedingungen eine qualitative Verschlechterung der Ausbildung und bedauert, dass das Lehrdiplom für Regelklassen nicht mehr zu den Zulassungsvoraussetzungen zähle. Damit bestehe die Gefahr, dass zentrale pädagogisch-didaktische Lehr- und Lerninhalte und entsprechende Praxiserfahrung nur noch in verkürzter und unzulänglicher Art und Weise vermittelt würden.

8.3 Auswirkung der Vernehmlassungsergebnisse auf die Vorlage

Die vorgesehene Lockerung der Zulassungsbedingungen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern wird aufgrund der breiten Zustimmung sowie aufgrund der vom Grossen Rat angenommenen dringlichen Motion 016-2016 unverändert beibehalten.

9. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Im Weiteren wird dem Grossen Rat beantragt, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten (Art. 75 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), damit die Änderung von Artikel 27 PHG per 1. Februar 2018 in Kraft treten kann. So könnten bereits für das Frühjahrssemester mehr Studierende für den Studiengang Schulische Heilpädagogik gewonnen werden. Die Durchführung nur einer Lesung ist vertretbar, weil die Materie überschaubar und nicht sehr komplex ist. Es muss lediglich ein Gesetzesartikel geändert werden.

Bern, 8. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 368

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 436.91 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:		
Art. 27 Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer über ein kantonales oder ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom und über Unterrichtspraxis verfügt.	Art. 27 Abs. 1 (geändert) ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer <u>über ein kantonales oder ein die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom</u> 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der <u>Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und über Unterrichtspraxis verfügt Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)</u>¹⁾ sowie den Richtlinien des <u>Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements</u>¹⁾ erfüllt.		

¹⁾ Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.		
	Bern, 8. Februar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 7. März 2017 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Zäch	Bern, 26. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf.
Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf.